



Senkung der KiTa-Gebühren im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes, 9. Gebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die in der Anlage I beigefügte „9. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort in Völklingen“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Wie bereits in vergangenen Sitzungen dargestellt, ist es im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes erforderlich, die KiTa-Gebühren zu senken.

Die im Jahr 2019 beschlossene 8. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Völklingen beinhaltet die Reduzierung des von den Eltern zu zahlenden Anteils der angemessenen Personalkosten von 25% auf 21%.

Die nun zweite Senkung der KiTa-Gebühren ist, gemeinsam mit den Gebühren für den neu eröffneten Hort gem. SKBBG, in der zu beschließenden 9. Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort (Anlage I) enthalten. Die Gebühren werden rückwirkend zum 01.08.2020 um weitere 4% gesenkt. Das heißt, dass der Anteil der Eltern von 21 % auf 17 % der angemessenen Personalkosten gesenkt wird. Demzufolge werden die Personalkostenzuschüsse des Landes um 4% steigen.

In der Anlage II finden Sie die entsprechende Kalkulation der zukünftigen Gebühren für die städtischen KiTas und den städtischen Hort.

Anmerkung: Da diese Sitzungsvorlage der Vorbereitung eines Stadtratbeschlusses dient, ist sie gemäß §48 Abs.5 KSVG nicht öffentlich zu behandeln.

Anlage/n

- 9. Gebührensatzung für die städt. KiTas und den städt. Hort (öffentlich)

- 2020, Kalkulation für 9. Gebührensatzung zum 01.08.2020, incl. Hort
(öffentlich)

9. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 08.10.2020 folgende 9. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	53,00 €
b) für das zweite Kind	39,75 €
c) für das dritte Kind	26,50 €
d) für das vierte Kind	13,25 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	107,00 €
b) für das zweite Kind	80,25 €
c) für das dritte Kind	53,50 €
d) für das vierte Kind	26,75 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	213,00 €
b) für das zweite Kind	159,75 €
c) für das dritte Kind	106,50 €
d) für das vierte Kind	53,25 €

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	27,00 €
b) für das zweite Kind	20,25 €
c) für das dritte Kind	13,50 €
d) für das vierte Kind	6,75 €

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 562,42 €
Kinderkrippe 1.540,18 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 9. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Die 8. Gebührensatzung vom 28.11.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, _____
Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Kostenaufteilung des Elternanteils

Angemessene Personalkosten 2019 lt Zuwendungsbescheid i.d. KiTas v. 4.579.972,87 € zuzüglich geschätzte Personalkosten Hort i.H. v. 210.000,- € (139 Std. wöchentlich, 27,- € zuzügl. HWK).

Personalkosten gesamt:

4.789.972,87 €

Elternanteil [%]:

17 %

entspricht:

814.295,39 €

Betreuungsangebot	Plätze	Faktor Arbeitsaufwand	Arbeitsaufwand	Basisbetrag	Summe	: 12 Monate	: Plätze	gerundet
genehmigte Regelplätze	345	2	690	320,00 €	220.800,00 €	18.400,00 €	53,33 €	53,00 €
genehmigte Ganztagesplätze	250	4	1000	320,00 €	320.000,00 €	26.666,67 €	106,67 €	107,00 €
Krippenplätze	97	8	776	320,00 €	248.320,00 €	20.693,33 €	213,33 €	213,00 €
Hortplätze	80	1	80	320,00 €	25.600,00 €	2.133,33 €	26,67 €	27,00 €
Gesamt	772		2546		814.720,00 €			

Zwischenrechnung Basisbetrag:

Elternanteil	=	Basisbetrag
Faktor-Plätze		
814.295,39 €	=	319,83 €
2546	gerundet	320,00 €